

GRUNDSÄTZE

des Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) für die Zuteilung von Sendezeiten an politische Parteien oder sonstige politische Vereinigungen gemäß § 21 BbgLWahlG anlässlich der Wahl des 7. Landtags Brandenburg am 1. September 2019

Der rbb teilt auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 rbb-Staatsvertrag und § 3 Abs. 3 rbb-Satzung politischen Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die sich an der Landtagswahl in Brandenburg beteiligen, im Vorfeld der Wahl im rbb-Fernsehen innerhalb des für die Nachrichtensendung „Brandenburg aktuell“ vorgesehenen Zeitfensters von 19.30 bis 20.00 Uhr Sendezeiten für Wahlwerbung zu.

I. Voraussetzungen für eine Sendezeitenzuteilung

Voraussetzungen für eine Sendezeitenzuteilung sind:

1. das Vorliegen gültiger Wahlvorschläge gem. §§ 21 bis 29 BbgLWahlG,
2. die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Zulassung von Wahlvorschlägen durch den Landeswahlausschuss bzw. die Kreiswahlausschüsse gem. § 30 BbgLWahlG,
3. die fristgemäße Stellung eines Antrages auf Zuteilung von Wahlsendezeiten (siehe Ziff. III.1).

II. Praxis und Umfang der Sendezeitenzuteilung

1. Die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen erhalten Sendezeiten, die in ihrem Umfang der Bedeutung der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung entsprechen; maßgeblich sind dabei § 5 Parteiengesetz sowie die Rechtsprechung über die Zuteilung von Wahlsendezeiten. Die Anzahl der Termine und der jeweilige Sendeplatz legt der rbb nach Ablauf der Antragsfrist (s. Ziff. III.1) fest und teilt sie den Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, durch rechtsmittelfähigen Bescheid mit.
2. Die Sendedauer pro Wahlspot beträgt maximal **60 Sekunden**. Nicht ausgeschöpfte Sendezeit entfällt ersatzlos.
3. Es können an einzelnen Tagen mehrere Wahlwerbespots verschiedener Parteien/sonstiger politischer Vereinigungen (ggf. in einem Wahlsendeblock) ausgestrahlt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung der Wahlspots oder das Erreichen einer bestimmten Zuschauerzahl besteht nicht. Der rbb behält sich eventuell erforderliche Änderungen der Sendetermine aus technischen oder programmlichen Gründen vor. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in Zeitungen, Zeitschriften oder sonstigen

Medien veröffentlichten Sendezeiten kann keine Gewähr übernommen werden.

4. Die Ausstrahlung der Wahlsports erfolgt für die Parteien/sonstigen politischen Vereinigungen kostenlos. Produktionshilfe zur Herstellung der Wahlsports kann der rbb nicht gewähren.

Die Wahlsports sind frei von Rechten Dritter anzuliefern. Der Erwerb und die Abgeltung eventueller Urheber- und Leistungsschutzrechte im Zusammenhang mit der Gestaltung und Ausstrahlung der Wahlsports (z.B. für GEMA-pflichtige Musik) obliegt den Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen.

5. Der rbb überprüft den Inhalt der vorgelegten Wahlsports (Wort, Bild und Musik) vor Ausstrahlung daraufhin, ob es sich ausschließlich und erkennbar um Wahlwerbung für die antragstellende Partei bzw. sonstige politische Vereinigung zur Brandenburgischen Landtagswahl handelt und ob kein evidenten und nicht leicht wiegender Verstoß gegen die allgemeinen Gesetze, insbesondere Normen des Strafrechts vorliegt.
6. Der rbb weist im Zusammenhang mit der Ausstrahlung der Wahlsports in geeigneter Weise auf die Verantwortlichkeit der Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen für den Inhalt ihrer Wahlwerbessports hin. Die Zuschauer werden auch während der Ausstrahlung der Wahlsports darauf hingewiesen, dass es sich um Wahlwerbung handelt.

III. Bedingungen für die Sendezeitenzuteilung

Die Sendezeiten werden unter folgenden Bedingungen zugeteilt:

1. Antragstellung:

Die Zuteilung von Sendezeiten setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Der Antrag muss spätestens bis zum 15.07.2019 (Eingang) beim

Rundfunk Berlin-Brandenburg
Justitiariat
Masurenallee 8-14, 14057 Berlin
Fax-Nr.: 030 - 97993 60109 oder
E-Mail: wahlen@rbb-online.de (Antrag eingescannt als Anlage)

eingegangen sein.

Hierfür wird den Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die im Land Brandenburg bereits zur letzten Bundestags- bzw. Landtagswahl angetreten waren, sowie den sonstigen Parteien und politischen Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl nach § 21 Abs. 2 BbgLWahlG angezeigt haben, ein Antragsformular übersandt (**Anlage**).

Die verbindliche Zuteilung von Wahlsendezeiten und die Mitteilung der konkreten Sendetermine erfolgt nach endgültiger Zulassung der sich an der Wahl beteiligenden Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen durch den Landes- oder betreffenden Kreiswahlausschuss.

2. Anlieferung:

Die Partei oder sonstige politische Vereinigung hat für jeden Wahlwerbespot im rbb-Fernsehen

den sendefertigen Spot

im Produktionsformat AVC Intra 100 Mbit, 1080i25

bzw.

im Produktionsformat XDCam HD 50 Mbit (4:2:2)

sowie den geschriebenen Text des Wahlspots anzuliefern.

Alle gelieferten Materialien haben das Bildformat 16:9, ohne Zusatzinformationen wie z.B. Fernsehtext-Signal. Das Tonformat ist Stereo (Tonspur 1 + 2 Sendeton, Aussteuerung nach EBU-Richtlinie R128).

Ton- und Bildträger sowie ein Textexemplar des Wahlspots sind spätestens **drei Werktage** (nicht: Sonnabend, Sonntag, gesetzlicher Feiertag) vor dem bekannt gegebenen Sendetermin **bis 12.00 Uhr mittags** (z. B. bei Sendetermin am Montag Anlieferung bis zum vorangehenden Mittwoch 12.00 Uhr mittags)

an die in dem Zuteilungsbescheid genannte Adresse anzuliefern.

Die Anlieferung kann erfolgen durch

1. Hochladen („Upload“) des fertigen Wahlwerbespots und des Textexemplars auf einen Server des rbb. Jede Partei/sonstige politische Vereinigung wird dafür im Zuteilungsbescheid einen passwortgeschützten individuellen Link erhalten.

oder

2. Anlieferung auf einem USB-Stick oder einer windows-formatierten Festplatte oder einer P2-Speicherkarte an den Rundfunk Berlin-Brandenburg an die Anschrift:

Rundfunk Berlin-Brandenburg
Justitiariat
Masurenallee 8-14, 14057 Berlin

3. Bei der Gestaltung von Wahlwerbespots ist jede Gefahr einer Verwechslung mit Sendungen der Rundfunkanstalten zu vermeiden. Wahlwerbespots, die eine Verwechslungsgefahr auslösen können, sind unzulässig.
4. Überschreitet ein Wahlwerbespot die zulässige Sendezeit, kann er nur ausgestrahlt werden, wenn dem rbb rechtzeitig vor dem Sendetermin eine durch die betreffende Partei/sonstige politische Vereinigung gekürzte Fassung übersandt wird. (Der rbb kürzt nicht!)
5. Die Ausstrahlung des Wahlwerbespots einer Partei/sonstigen politischen Vereinigung wird nur dann wiederholt, wenn mehr als ein Drittel der potentiellen Zuschauer im Sendegebiet aus sendetechnischen Gründen keinen Empfang haben konnte oder wenn die Wiedergabe der Sendung aus technischen Gründen so gestört war, dass ihre Wirkung erheblich beeinträchtigt wurde. In allen anderen Fällen besteht kein Anspruch auf Wiederholung eines Wahlwerbespots. Findet eine Wiederholung statt, erfolgt diese innerhalb des Zeitrahmens, in dem die Wahlwerbespots ausgestrahlt werden. Der rbb entscheidet über den Zeitpunkt der Wiederholung unter Berücksichtigung der Programmverträglichkeit.
6. Die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen tragen für den Inhalt ihrer Wahlwerbespots die volle rechtliche Verantwortung. Unbeschadet dessen kann der rbb die Ausstrahlung eines Wahlwerbespots ablehnen, wenn es sich seinem Inhalt nach nicht erkennbar ausschließlich um Wahlwerbung für die antragstellende Partei oder sonstige politische Vereinigung handelt oder wenn er einen evidenten und nicht leicht wiegenden Verstoß gegen die allgemeinen Gesetze, insbesondere Normen des Strafrechts, enthält (Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 14.2.1978, Az.: 2 BvR 523/75, 958/76, 977/76 = BVerfGE 47, 198 und vom 25.4.1985, Az.: 2 BvR 617/84 = BVerfGE 69, 257).

Sendezeiten werden nur zum Zweck der Wahlwerbung für die bevorstehende Landtagswahl zugeteilt. Der Wahlspot muss die werbende Partei bzw. sonstige politische Vereinigung zweifelsfrei erkennen lassen. Der Inhalt der Wahlsspots muss darauf abzielen, den Bürger zur Stimmabgabe für eine bestimmte Partei oder sonstige politische Vereinigung zu bewegen. Die Werbung muss einen inhaltlichen Bezug zu der bevorstehenden Wahl aufweisen und auf die Erzielung eines Wahlerfolges gerichtet sein (BVerfGE 47, 198, 226).

7. Verboten die einschlägigen Jugendschutzbestimmungen die Ausstrahlung des Wahlsspots zum vorgesehenen Sendetermin, so kann er nur ausgestrahlt werden, wenn die Partei dem rbb rechtzeitig vor dem Sendetermin eine jugendschutzrechtlich einwandfreie Fassung des Wahlwerbespots übermittelt.
8. Für fremdsprachige Bestandteile von Wahlsspots sind beglaubigte Übersetzungen in deutscher Sprache beizufügen.

9. Sofern Parteien/sonstige politische Vereinigungen Drittunternehmen (z.B. eine Werbeagentur) mit Produktion und Versand der Wahlwerbespots beauftragen, sind dem rbb Namen und Ansprechpartner dieser Drittunternehmen schriftlich anzuzeigen. Die von diesen Firmen an den rbb gesandten Spots sowie eventuelle Erklärungen dazu, für welche Sendetermine einzelne Spots bestimmt sind, werden dann vom rbb als von den Parteien abgegeben behandelt.

Werden die vorgenannten Voraussetzungen und Bedingungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Ausstrahlung eines Wahlspots oder auf Nachholung einer solchen Sendung.